

STATUTEN des Vereins Kultur-Integration-Netzwerk (KIN)

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1 Der Verein führt den Namen **Kultur-Integration-Netzwerk (KIN)** und hat seinen Sitz in Wien.

1.2 Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf Wien und ganz Österreich. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

1.3 Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

2. Zweck

2.1 Ziel des Vereins ist es, Menschen mit Migrationshintergrund in Österreich durch Bereitstellung relevanter Informationen bei der Integration zu unterstützen. Der Verein informiert über kulturelle und musikalische Veranstaltungen in Österreich, stellt wichtige Ressourcen zu Themen wie medizinische Versorgung, Rechtsberatung und Dolmetschdienste bereit und bietet eine Plattform zur Vernetzung. Besonders Personen, die neu in Österreich sind, sollen so schneller Zugang zu relevanten Informationen erhalten, während langjährige Migranten weiterhin den Bezug zu ihrer Herkunftskultur bewahren können. Aufgrund des oben Genannten ist das Hauptziel des Vereins die erfolgreiche Integration in die österreichische Gesellschaft.

2.2 Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

2.3 Der Verein erfüllt die Anforderungen der gemeinnützigen Tätigkeit gemäß den geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen (**§§ 34 bis 47 BAO**).

3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1 Der Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

- Bereitstellung von Informationen über eine Online-Plattform (Portal)
- Organisation von Veranstaltungen zur Förderung der Integration
- Kooperation mit relevanten Institutionen und Organisationen sowohl in Österreich als auch im Ausland

3.2 Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- Mitgliedsbeiträge, Spenden, Förderungen
- Einnahmen aus Projekten, sofern diese mit den Vereinszielen vereinbar sind

3.3 Der Verein kann Angestellte beschäftigen und Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen.

4. Mitgliedschaft

4.1 Der Prozess zur Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft ist transparent und diskriminierungsfrei.

4.2 Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

4.3 Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil, während außerordentliche Mitglieder die Vereinstätigkeit finanziell unterstützen.

4.4 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über die Höhe des Mitgliedsbeitrags.

4.5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die **Mitgliederversammlung**
 - Der **Vorstand**
 - Die **Rechnungsprüfer**
 - Das **Schiedsgericht**
-

6. Die Mitgliederversammlung

6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

6.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder durch mindestens ein Zehntel der Mitglieder einberufen werden.

6.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht anders geregelt. Änderungen der Statuten oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

7. Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:

- **Obmann/Obfrau**
- **Stellvertreter/in**
- **Kassier/in**

7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

7.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

7.4 Beschlüsse des Vorstands erfordern die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder und eine einfache Mehrheit der Stimmen.

7.5 Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Für finanzielle Angelegenheiten ist die gemeinsame Vertretung mit einem weiteren Vorstandsmitglied erforderlich.

7.6 Aufgaben des Vorstands: Der Vorstand ist für die Leitung des Vereins verantwortlich und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Aufgaben umfassen insbesondere:

- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie des Rechnungsabschlusses,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über wesentliche Vereinsangelegenheiten.

7.7 Zuständigkeiten im Vorstand

- Der/die Obmann/Obfrau – leitet die Mitgliederversammlung, vertritt den Verein nach außen und ist für die strategische Führung des Vereins verantwortlich.
- Der/die Kassier/in – ist für die Finanzverwaltung des Vereins verantwortlich, erstellt den Jahresabschluss und legt diesen der Mitgliederversammlung vor.
- Der/die Stellvertreter/in – unterstützt den Obmann/Obfrau und übernimmt dessen Aufgaben bei Verhinderung.

8. Rechnungsprüfer

8.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren.

8.2 Die Rechnungsprüfer kontrollieren die Finanzen und berichten der Mitgliederversammlung.

9. Schiedsgericht

9.1 Streitigkeiten innerhalb des Vereins werden durch ein Schiedsgericht entschieden.

9.2 Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, die von der Mitgliederversammlung im Bedarfsfall gewählt werden. Jede Streitpartei nominiert eine Person als Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter wählen einvernehmlich eine dritte Person als Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

9.3 Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

9.4 (Unbefangenheit des Schiedsgerichts):

Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen unabhängig und unparteiisch sein. Falls keine Einigung über die Wahl des dritten Schiedsrichters erzielt wird, entscheidet das Los.

10. Auflösung des Vereins

10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

10.2 Bei Auflösung oder Wegfall des Vereinszwecks wird das verbleibende Vermögen einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlichem Zweck zugeführt.

Wien, 21.02.2025